

18.02.2009

Freie Universität Berlin (FU), Center für Digitale Systeme (CeDiS)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Medienproduktion/Design

Präambel

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Freien Universität Berlin (Center für Digitale Systeme (CeDiS), Kompetenzzentrum E-Learning und Multimedia der Freien Universität Berlin, Ihnestraße 24, 14195 Berlin) über die Erbringung von Medienproduktions- und/oder Designleistungen durch CeDiS. Hierzu zählen insbesondere Leistungen wie Entwurf und Erstellung von multimedialem Material, Webdesign, Video- und Audioerstellung, Animationen, Bilder, Grafiken sowie der Entwurf und die Herstellung von Informationsmaterialien wie Flyer, Poster etc. Weitere Einzelheiten des Vertrages ergeben sich aus dem konkreten Auftrag, v. a dem Angebot einschließlich der Leistungsbeschreibung und Kostenaufstellung.

1. Vertragsgegenstand und Leistungserbringung

(1) Vertragsgegenstand ist die Erstellung der Medienproduktion/des Designs (nachstehend: „die vereinbarte Leistung“) für den Auftraggeber. Die vereinbarte Leistung wird durch ein Angebot von CeDiS, das auf Anfrage des Auftraggebers ergeht und das eine Leistungsbeschreibung und eine Kostenaufstellung enthält, sowie die korrespondierende Annahmeerklärung des Auftraggebers, definiert. Mit Vertragsschluss werden diese AGB als verbindliche Grundlage anerkannt. Sie gelten, soweit in dem konkreten Auftrag (Angebot einschließlich Leistungsbeschreibung und Kostenaufstellung) nicht Abweichendes vereinbart wurde.

(2) Druckfehler und Irrtümer bei Darstellung und Beschreibung von Leistungen, Produkten und Preisen bleiben unter Korrekturvorbehalt.

(3) CeDiS kann sich bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen der Hilfe Dritter bedienen bzw. die Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erstellen lassen.

2. Leistungsfristen

(1) Die vereinbarte Leistung ist innerhalb des im Auftrag vereinbarten Zeitraums bzw. bis zum dort vereinbarten Zeitpunkt zu erstellen bzw. zu liefern.

(2) Überschreitet CeDiS die Leistungsfrist, muss der Auftraggeber CeDiS zunächst mahnen. Vom Vertrag zurücktreten kann der Auftraggeber nur, wenn er CeDiS eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen einräumt.

(3) Verzögerungen, die CeDiS nicht zu vertreten hat, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Mahnung und Nachfristsetzung und begründen keinen Verzug von CeDiS. Hierunter fallen insbesondere Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umstände, die aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers stammen (z.B. Verzögerungen der nach diesem Vertrag vom Auftraggeber geschuldeten Mitwirkungsleistungen, gleich ob der Auftraggeber diese selbst oder von ihm im Rahmen der Vertragsabwicklung eingesetzte Dritte verursacht haben). Treten derartige Verzögerungen auf, verlängern sich die in Ziff. 2 Abs. 1 genannten Lieferfristen um die Dauer der jeweiligen Verzögerung.

(4) Sofern es nicht aus der Natur des Auftrages ausgeschlossen, oder dem Auftraggeber unzumutbar ist, ist CeDiS innerhalb der Leistungsfristen zu Teillieferungen berechtigt.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, bei der Erstellung der vereinbarten Leistung mitzuwirken. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht hat der Auftraggeber CeDiS insbesondere die für die Herstellung der vereinbarten Leistungen erforderlichen, soweit vom Auftraggeber zu beschaffenden, Originale, Negative, Vorlagen und sonstige Unterlagen, bzw. – soweit im Auftrag vereinbart – Geräte zur Verfügung zu stellen. Das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Material muss für die im Rahmen der Erstellung der vereinbarten Leistungen zu erfüllenden Zwecke geeignet sein. Es ist in einer Form bzw. in einem Zustand abzuliefern (z. B. in üblichen Dateiformaten, der erforderlichen Auflösung etc.), die den bei der Erfüllung des Auftrags durch CeDiS entstehenden Anforderungen entsprechen und nicht zu Schäden auf Seiten von CeDiS führen können. Einzelheiten werden im konkreten Auftrag geregelt.

(2) Sämtliche Unterlagen und Materialien, die einer Vertragspartei vom Vertragspartner im Rahmen der Durchführung des Vertrages überlassen werden, sind pfleglich zu behandeln, dürfen nur für Zwecke der Vertragsdurchführung vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich

gemacht werden, sofern sich aus der Natur des Auftrags nicht etwas anderes ergibt bzw. etwas anderes vereinbart wurde. Körperliche Materialien sind der anderen Vertragspartei einschließlich der angefertigten Vervielfältigungsstücke zurückzugeben, wenn sie für die Durchführung des Vertragsverhältnisses nicht mehr benötigt werden. Unkörperliche Materialien (wie v. a. Dateien) sind – soweit nichts anderes vereinbart wurde – nicht zurückzugeben. CeDiS haftet für das vom Auftraggeber überlassene Material nur, sofern es nach dem Auftrag oder diesen Vertragsbedingungen zurückzugeben ist und in dem in den Haftungsbestimmungen in Ziff. 10 geregelten Umfang. Bei wertvollem Material empfiehlt es sich für den Auftraggeber, eine Versicherung abzuschließen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, CeDiS vor Beginn der Vertragsausführung einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der in Bezug auf auftragsbedingte Absprachen sachkundig und entscheidungsbefugt ist. CeDiS wird Absprachen zum Inhalt und zur Durchführung der zu erbringenden Leistung mit dieser Person treffen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die im Auftrag vereinbarten Preise und Zahlungsbedingungen. Sofern sich hieraus nicht etwas anderes ergibt, gelten die nachstehenden Regelungen.

(2) Alle Preise sind Nettopreise in Euro. Bei Anfallen von Umsatzsteuer wird diese gesondert ausgewiesen.

(3) Der gesamte Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf ein von CeDiS zu nennendes Konto zu entrichten.

(4) Nach Abnahme von Teilleistungen ist CeDiS berechtigt Teilrechnungen zu stellen.

5. Nachträgliche Änderungswünsche

(1) Die Parteien legen den Umfang der von CeDiS geschuldeten Leistungen durch den Auftrag verbindlich fest. Nachträgliche, von diesen Vereinbarungen abweichende Änderungswünsche des Auftraggebers, etwa in Bezug auf den Umfang, die Art oder den Inhalt oder sonstige Merkmale muss CeDiS nicht berücksichtigen.

(2) CeDiS steht es frei, die gewünschten Änderungen gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu berücksichtigen. Einigen sich die Parteien auf die Bearbeitung von Änderungswünschen oder Mehrleistungen, schließen sie eine dem Auftrag als Anlage beizufügende Nachtragsvereinbarung in Text oder Schriftform, in der auch die Frage der zusätzlichen Vergütung bzw. von gegebenenfalls verlängerten Leistungsfristen geregelt wird.

6. Nutzungsrechte

(1) CeDiS darf auf Inhalten, die von CeDiS erstellt wurden, einen sichtbaren Urhebervermerk anbringen, es sei denn, dass dies den Interessen des Auftraggebers im Einzelfall unzumutbar zuwiderläuft.

(2) Wenn nicht anders vereinbart, räumt CeDiS bzw. die Freie Universität Berlin dem Auftraggeber an den von CeDiS für ihn erstellten Inhalten ein einfaches, inhaltlich auf den jeweiligen Vertragszweck beschränktes, unübertragbares Nutzungsrecht ein.

(3) Überlässt der Auftraggeber CeDiS gem. Ziff. 3 Materialien, räumt er CeDiS hieran alle für die Durchführung des Auftrags gegebenenfalls erforderlichen Nutzungsrechte ein.

7. Versand und Verpackung

(1) Ein etwaiger Versand der vereinbarten Leistungen zum Auftraggeber erfolgt auf dessen Gefahr, ebenso die Versendung von Material, das der Auftraggeber CeDiS zur Durchführung des Auftrags zur Verfügung stellt (s. o Ziff. 3 Abs. 1).

(2) Alle Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Verpackung, Schutz- und Transportmittel werden nicht zurückgenommen.

8. Abnahme

(1) Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung und Überlassung der gesamten vereinbarten Leistung an den Auftraggeber. Ist CeDiS zu Teillieferungen berechtigt, erfolgt nach Absprache eine Abnahme der jeweiligen Teillieferungen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß erstellten vereinbarten Leistungen innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung abzunehmen. Rügt er innerhalb dieser Frist nicht die Beschaffenheit der vereinbarten Leistungen, gilt die Abnahme als erfolgt.

(3) Verlangt keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme oder kommt der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand, der von keiner der Parteien zu vertreten ist, nicht zustande, so gilt das Werk mit Ingebrauchnahme durch den Auftraggeber, spätestens jedoch nach 30 Kalendertagen als abgenommen.

9. Mängelansprüche

(1) CeDiS gibt für die vereinbarten Leistungen keine Garantien ab.

(2) Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, erlöschen mit der Abnahme gem. Ziff. 8 Gewährleistungsansprüche für offensichtliche Mängel, es sei denn, dass CeDiS sie arglistig verschwiegen hat. § 377 HGB gilt entsprechend.

(3) CeDiS behebt – soweit sich nicht aus den vorliegenden Vereinbarungen etwas anderes ergibt – im Zeitraum von einem Jahr nach Abnahme Mängel an den vereinbarten Leistungen. Die Parteien verständigen sich über eine angemessene Frist zur Behebung. CeDiS kann für die Erfüllung des Gewährleistungsanspruchs zwischen einer kostenfreien Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder einer Ersatzlieferung wählen. Die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen trägt CeDiS, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

(4) Kann der Mangel nicht innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten angemessenen Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, das Entgelt herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche richten sich nach Ziff. 10 dieses Vertrags. Das Recht des Auftraggebers auf Kostenvorschuss für die Selbstvornahme der Mängelbeseitigung nach § 637 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(5) Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn CeDiS hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie von CeDiS verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

(6) Für Mängel der vereinbarten Leistungen, die CeDiS nicht zu vertreten hat, wird keine Gewähr übernommen. CeDiS leistet insbesondere keine Gewähr für Mängel an vom Auftraggeber geänderten Teilen der vereinbarten Leistungen oder ansonsten für Mängel, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

(7) Hat der Auftraggeber CeDiS wegen angeblicher Mängel in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass keine Mängel oder keine solchen vorhanden sind, zu deren Behebung CeDiS verpflichtet ist, hat der Auftraggeber CeDiS die ihm in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zu ersetzen, soweit der Auftraggeber die Mängelansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich unberechtigt geltend gemacht hat.

(8) Sollte der Auftrag aufgrund eines Verschuldens des Auftraggebers nicht erfüllt werden können oder wird er auf Wunsch des Auftraggebers nach einer einvernehmlichen Entscheidung storniert, so ist CeDiS berechtigt, bereits erbrachte Leistungen und angefallene Kosten zuzüglich einer Stornogebühr in Höhe von 10 % des Gesamtauftragswertes in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass

ein Schaden für CeDiS gar nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Stornogebühr ist.

10. Haftung von CeDiS

(1) CeDiS übernimmt eine Haftung nur gem. der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen.

(2) Gegenüber Unternehmern haftet CeDiS für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn und soweit CeDiS, dessen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet CeDiS für jedes schuldhafte Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(3) Ist die Verletzung einer Kardinalpflicht nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von CeDiS oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen, ist die Haftung von CeDiS summenmäßig auf das doppelte Auftragsentgelt sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen von Verträgen der vorliegenden Art typischerweise zu rechnen ist.

(4) Die Haftung für Datenverluste des Auftraggebers wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(5) Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen von CeDiS.

(6) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch CeDiS und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen (wie z. B. Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung gegenüber Verbrauchern bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.

(7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sowohl für vertragliche als auch für außervertragliche Ansprüche. Sie gelten zudem auch für die Mitarbeiter von CeDiS.

11. Haftung des Auftraggebers

(1) Entstehen CeDiS aufgrund der Lieferung nicht ordnungsgemäßer Materialien durch den Auftraggeber (s. o. Ziff. 3, Abs. 1) Schäden (z. B. durch die Anlieferung virenverseuchter Daten oder Datenträger), haftet der Auftraggeber hierfür uneingeschränkt.

(2) Der Auftraggeber sichert zu, dass er in Bezug auf das CeDiS zur Verfügung gestellte Material verfassungsbefugt ist, und deren Nutzung durch CeDiS keine Rechte Dritter (wie z. B. Persönlichkeits-, Urheber- und Markenrechte) verletzt. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflicht und sollte CeDiS oder der Freien Universität Berlin dadurch ein Schaden entstehen, dass CeDiS bzw. die Freie Universität Berlin von Dritten für solche Rechtsverletzungen in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber CeDiS bzw. die Freie Universität Berlin von allen entstehenden Aufwendungen und Kosten (auch solchen, die für die Rechtsverteidigung oder rechtliche Verfahren notwendig sind) frei.

12. Eigentumsvorbehalt

Liefert CeDiS in Erfüllung des Auftrags an den Auftraggeber Ware, die diesem zu übereignen ist, bleibt diese bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber Eigentum von CeDiS.

13. Datenschutz

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass CeDiS die für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen personenbezogenen Daten speichert und verarbeitet und diese gegebenenfalls an Dritte übermittelt, die bei der Abwicklung des Auftrags durch CeDiS eingeschaltet werden.

15. Geheimhaltungspflicht

Alle während der Tätigkeit bekannt werdenden Informationen über den anderen Vertragspartner dürfen nur zur Abwicklung des Auftrags verwendet werden. Jede sonstige Weitergabe von Informationen oder Unterlagen an Dritte bedarf einer gesonderten schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners.

16. Schlussbestimmungen

(1) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen – einschließlich des Verzichts auf das Formbedürfnis – und aller ihrer Bestandteile bedürfen der Schriftform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung

bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für etwaig entgegenstehende Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Etwaig entgegenstehende Vereinbarungen im konkreten Auftrag gehen diesen AGB vor.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder der sonstigen Vertragsdokumente unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken. Verzichtet CeDiS im Einzelfall auf die Durchsetzung dieser AGB, so bedeutet dies keine Abänderung dieser AGB.

(4) Erfüllungsort ist Berlin. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Berlin.